



## § 1 Stammesordnungen

Der Stamm gibt sich aufgrund seiner Satzung Stammesordnungen, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich erlassen werden müssen und nur von dieser mit 2/3 Mehrheit geändert werden können.

## § 2 *(Nicht besetzt)*

## § 3 Kassenordnung

Abs. I)

1. Das Stammeskonto des BdP Stamm Shir-Khan e.V. ist dauerhaft mit einer monetären Untergrenze von 80€ pro Mitglied, jedoch mit mindestens 1000€ versehen.
2. Jede Ausgabe, welche zur Unterschreitung dieser Grenze führen würde oder welche bei bereits unterschrittener Grenze getätigt werden soll, muss im Vorfeld in der Stammesführungsversammlung besprochen werden und es muss über die Ausgabe abgestimmt werden.
3. Dabei entscheidet einzig und allein ob dem Antrag zur Ausgabe stattgegeben wird.
4. Die Höhe des Betrages ist hierbei irrelevant. Pro Monat steht dem Stamm jedoch ein Betrag von 5€ zur Verfügung, der ohne Abstimmung genutzt werden kann, jedoch nur bis das monetäre Vermögen des Stammes auf 50€ unterhalb der errechneten Untergrenze gesunken ist. Ab diesem Zeitpunkt muss ausnahmslos über jede Ausgabe abgestimmt werden. Eine Stapelung des monatlichen Freibetrages ist jedoch nicht möglich oder bedarf einer Rücksprache mit der Stammesführung.
5. Die Stammesführungsversammlung muss nicht tatsächlich tagen. Abstimmung auf Postwegen, mittels sozialen Netzwerken oder anderen Kommunikationsmöglichkeiten ist ebenfalls zulässig.
6. Kommt die Stammesführung zu keinem Ergebnis, spricht fällt die Wahl mit 50% der Stimmen für jede Seite aus, so wird zunächst erneut abgestimmt. Kommt auch hier kein eindeutiges Ergebnis zustande, so wird über den Antrag in einer R/R-Runde entschieden, welche mindestens eine Woche zuvor angekündigt werden muss. Kommt auch hier kein eindeutiges Ergebnis zustande, so gilt der Antrag zur Ausgabe als abgelehnt.

7. Zusätzlich zu der abzugebenden Stimme ist es dem / der Stammeschatzmeister/in und dem / der Stammesmaterialwart/wärterin möglich von einem Vetorecht Gebrauch zu machen, welches das Ergebnis der Vorstands-Abstimmung revidiert und die Abstimmung in die R/R-Runde zwingt. Vom Vetorecht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn es zur Ablehnung des Kaufantrages bzw. der Ausgabe dient und somit zur Kosteneinsparung. Demnach kann ein Veto nicht dazu genutzt werden Ausgaben gegen den Entschluss des Vorstandes durchzusetzen.
8. Sollte an der R/R-Runde erneut nur die Stammesführung anwesend sein, oder ausgehend von den Erkenntnissen der Vorstandsabstimmung nicht die Möglichkeit bestehen das Abstimmungsergebnis zu wenden, so muss die Abstimmung erneut verschoben werden.
9. Die Möglichkeit das Abstimmungsergebnis zu wenden besteht bspw. nicht, wenn zusätzlich zu einem 4-köpfigen Vorstand, dessen Entscheidung durch ein Vetorecht angefochten wurde, nur noch ein weiterer R/R anwesend ist, da hier, ausgehend von den vorherigen Ergebnissen, die Wahl höchstens 3:2 für den Kaufantrag bzw. den Antrag zur Ausgabe ausfallen kann. Demnach ist bei einem 4-köpfigen Vorstand mindestens die Anwesenheit von zwei weiteren Rovern in der R/R-Runde nötig um eine Kaufentscheidung bzw. Entscheidung zur Ausgabe gemäß dieser Ordnung zu treffen.
10. Wird Ausgaben zugestimmt, die eine Unterschreitung der monetären Untergrenze bedeuten, so müssen diese schriftlich festgehalten und von der gesamten Stammesführung unterzeichnet werden. Die Bewilligungen für solche Ausgaben werden an der entsprechenden Rechnung/Quittung im Kassenbuch abgelegt.

Abs. II) (*nicht besetzt*)

Abs. III)

1. Das gesamte monetäre Vermögen des Stammes muss stets auf das Stammeskonto eingezahlt werden und darf nicht in bar in bspw. Handkassen verwahrt werden, wobei die Rücklagen nach §3 Abs. I auf einem separaten Sparbuch angelegt werden kann.
2. Ausnahme bilden Ausflüge und Aktionen. Die jeweilige Handkasse ist nach dem Ausflug/der Aktion, spätestens nach erfolgter Abrechnung aufzulösen und wieder unter einem geeigneten Verwendungszweck auf das Stammeskonto einzuzahlen.

3. Gewinn-/Spendenzählungen haben stets im Anschluss von Aktionen in einer Vorstandsrunde stattzufinden, sodass der gesamte Vorstand direkt im Anschluss über das erwirtschaftete Kapital Bescheid weiß und Fehler bei der Zählung ausgeschlossen sind. Sollte es nicht dem gesamten Vorstand möglich sein bei der Zählung anwesend zu sein, können 1-2 Zeugen zur Zählung hinzugezogen werden. Ein Zeuge kann ein R/R oder ein Elternteil eines Stammesmitglieds sein. Eine Zählung mit Zeugen erfordert mind. 1 anwesendes Stammesführungsmitglied, sonst muss die Zählung vertagt werden. Abwesenden Stammesführungsmitgliedern ist das Zählungsergebnis im Anschluss mitzuteilen.

Abs. IV)

1. Einmal jährlich muss der Kassenstand in einer Mitgliederversammlung offen gelegt werden.
2. Zusätzlich muss dieser mit einer Finanzübersicht vom Onlinebanking belegt werden.
3. Auf Anfrage von mind. 1/3 der ordentlichen Mitglieder muss der Kassenstand ebenfalls derartig bekannt gegeben werden.

#### **§ 4 Ämterhäufung**

1. Eine Ämterhäufung innerhalb der Stammesführung ist nur in Bezug auf zusätzliche Ämter zu den 3 Vorstandsmitgliedern nach der Bundes- bzw. Landessatzung möglich und sollte nur unter besonderen Umständen zur Anwendung kommen.
2. Das Amt des Materialwarts kann in diesem Fall nur an den Stammesführer oder einen seiner Stellvertreter gegeben werden um dessen Kontrollfunktion hinsichtlich Anschaffungen gewährleisten zu können. Dabei entfällt dem Doppelamt jedoch eine seiner zwei Stimmen in der Vorstandversammlung. Das Vetorecht allerdings bleibt bestehen.

#### **§5 Anschaffungen**

1. Jegliche Anschaffungen im Materialbereich sind zuvor mit dem / der Stammesmaterialwart/wärterin abzusprechen. Diese/r kümmert sich dann um die weitere Kommunikation mit dem / der Schatzmeister\*in und berät mit diesem/r über die Anschaffung. Widerspricht eine der beiden Instanzen der

- Anschaffung, darf die Anschaffung nicht von der Stammeskasse getragen werden.
2. Jegliche Anschaffung die Gruppenstundenmaterial bzw. Aktionsmaterial betrifft ist ebenfalls zuerst mit dem / der Materialwart/wärtingin abzusprechen. Entziehen sich die Anschaffungen dessen/deren Aufgabengebiet, so verweist dieser direkt auf den / die Schatzmeister\*in, welche/r dann allein für die Kaufentscheidung zuständig ist.
  3. Kostenerstattung ist nur möglich wenn eine Quittung an den / die Schatzmeister/in übergeben wurde. Diese Quittung muss bis spätestens Ende des Jahres (letzte Gruppenstunde vor Weihnachten) vorliegen.
  4. Die Stammesführung garantiert keine Zahlung von Anschaffungen, wenn diese NICHT nach dieser Regelung getätigt wurden. Eine Kostenerstattung ist demnach nur gewiss, wenn der § 5 beachtet wurde.

Beschlossen am 04.02.2023